

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Brigels Golf AG / Golf Club Brigels

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden AGB regeln die Rechtsverhältnisse zwischen der Brigels Golf AG (BGAG), dem Golf Club Brigels (GCB) und den spielberechtigten Aktionärinnen und Aktionären sowie den Mitgliedern von GCB. Von den AGB abweichende Bedingungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die BGAG.

2. Spielrechte / Mitgliedschaften

2.1. Grundsätzliches

Es gelten die Mitgliedschaftskategorien gemäss dem jeweils gültigen Mitgliedschaftsreglement. Ein Spielrecht, muss auf dem von der Brigels Golf AG zur Verfügung gestellten Aufnahmeformular beantragt werden. Das Spielrecht wird wirksam, sobald die Brigels Golf AG den Antrag auf Erwerb eines Spielrechts durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Spielberechtigten angenommen hat. Die Brigels Golf AG ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einem Antrag auf Spielberechtigung stattzugeben. Das erworbene Spielrecht ist ein persönliches Recht, welches nur die persönliche Inhaberin oder den persönlichen Inhaber berechtigt, sämtliche Einrichtungen der Brigels Golf AG, nach Massgabe der gültigen Platzordnung zu nutzen. Dieses Recht kann erst nach vollständiger Bezahlung fälliger Jahresgebühren sowie sämtlicher sonstiger Gebühren wahrgenommen werden. Die Spielberechtigung kann nicht durch Dritte ausgeübt oder auf Dritte übertragen werden. Ausnahme bilden besondere Mitgliedschaftsformen.

2.2. Komponenten der Mitgliedschaft

Als Eintrittsgebühr ist ein Spielrecht zu erwerben. Dieses Spielrecht ist frei handelbar, wobei die Brigels Golf AG ein Vorkaufsrecht hat. Dieses Spielrecht berechtigt das Mitglied zum uneingeschränkten Golfspiel auf der gesamten Golfanlage Brigels, bestehend aus 9-Loch-Anlage, 3-Loch-Übungsanlage, Putting- und Chippinggreen sowie Driving Range. Ergänzende Voraussetzung dazu bildet die Entrichtung der jeweiligen Jahresgebühren. Die Brigels Golf AG ist nicht verpflichtet, Spielrechte zurückzukaufen.

3. Finanzierung und Eintrittsgebühr

Das Spielrecht ist grundsätzlich innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

4. Jahresgebühren

4.1.

Die jährlich zu entrichtenden Jahresgebühren setzen sich zusammen aus: Jahresgebühr BGAG, Clubbeitrag BGC, Swiss Golf-Beitrag. Die Jahresgebühr wird vom Verwaltungsrat der BGAG festgesetzt. Der Clubbeitrag wird von der Vereinsversammlung des GCB bestimmt, der Swiss Golf-Beitrag von der Swiss Golf. Die Jahresgebühren sind jeweils gegen entsprechende Rechnungsstellung bis spätestens 31. März der laufenden Spielsaison zu bezahlen.

4.2.

Ruhe der Spielberechtigung

Auf schriftlichen Antrag bis jeweils spätestens 31. Dezember des der nächsten Saison vorausgehenden Jahres kann das Spielrecht für mindestens ein Kalenderjahr passiviert werden. In diesem Fall ist lediglich der Jahresbeitrag für die ruhende Mitgliedschaft gemäss dem jeweils gültigen „Mitgliedschaftsreglement“ geschuldet. Die Mitgliedschaft im GCB bleibt bestehen und das erworbene Spielrecht behält seine Gültigkeit.

Falls keine Passivierung mit entsprechender Zahlung des Jahresbeitrages für die ruhende Mitgliedschaft bis zum 30. Juni des laufenden Jahres erfolgt, erlischt das gesamte Spielrecht unwiderruflich.

Ruhende-Mitgliedschaften werden der Swiss Golf nicht gemeldet und besitzen **keinerlei Spielrecht**.

4.3.

Änderung der Mitgliedschaft

Die Anpassung der Mitgliedschaft muss bis am 31.12. des laufenden Jahres gemeldet werden. Nachträgliche Anpassungen bis am 31.3. unterstehen einer Bearbeitungsgebühr.

4.4.

Rückvergütung der Spielgebühr

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Rückerstattung bzw. Beitragsbefreiung. Ausnahmen können unter Einhaltung der vom Verwaltungsrat festgelegten Bestimmungen gewährt werden:

Bei einer Krankheit oder einem Unfall, die während der Golfsaison mehr als 3 Monate andauern, kann gegen Vorlage eines Arztzeugnisses und der Deponierung der Swiss Golf-Karte ein Teilbetrag der Spielgebühr als Gutschrift für die nächste Saison bewilligt werden. Schriftliche Anfragen können mit den entsprechenden Unterlagen an das Sekretariat eingereicht werden. Es wird maximal die Hälfte der für Aktiv-Mitglieder gültigen Spielgebühr zurückerstattet.

4.5.

Aufhebung des Spielrechtes

Bei ordentlicher Beendigung der Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember sind für die folgenden Jahre keine weiteren Beiträge mehr zu entrichten. Die Mitgliedschaft kann auf Anfrage wieder aktiviert werden, falls die dafür gemäss Ziffer 4.2 vorgesehenen Gebühren entrichtet werden. Sowohl bei Aufhebung als auch bei ordentlicher Beendigung der Mitgliedschaft entstehen keinerlei Ersatzansprüche. Dasselbe gilt beim Tod eines Spielrechtsinhabers. Insbesondere haben weder der Spielrechtsinhaber noch dessen Rechtsnachfolger ein Recht auf Rückerstattung des Spielrechtsbeitrages.

5. Haftung

Eine Haftung der BGAG und des BGC für Sach- bzw. Personenschäden bzw. für Verlust und Diebstahl von Eigentum von Mitgliedern ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Garderobe wird nicht haftet.

Mitglieder haften für etwaige Personen- und/oder Sachschäden, die durch ihr Spiel verursacht werden. Die Schadenersatzverpflichtung trifft den Schädiger ungeachtet des Umstandes, ob diese Schäden an den Anlagen oder Einrichtungen der Brigels Golf AG, des Golf Club Brigels oder im Vermögen von Dritten eingetreten sind, sofern die Beschädigung in der Sphäre der Anlagen passiert. Die BGAG verweist in diesem Zusammenhang auf die im Golfsport üblichen Sicherheits-Etikettévorschriften und spezifischen Platzregeln hin.

6. Einschränkungen

Die BGAG legt die Öffnungszeiten der Anlagen und der einzelnen Einrichtungen mit Rücksicht auf die Tages- und Jahreszeit fest. Sie kann Anlagen auch vorübergehend schliessen. Sei dies aus Witterungsgründen oder aus baulichen, technischen oder anderen Überlegungen, die im Interesse des Golfbetriebes oder der Sicherheit liegen.

Die BGAG ist berechtigt, Golfturniere und andere Veranstaltungen durchzuführen oder durch den GCB durchführen zu lassen und dafür den Spielbetrieb vorübergehend einzuschränken. Die BGAG haftet zudem nicht für Einschränkungen der Spielmöglichkeiten im Falle höherer Gewalt.

7. AGB Änderungen

Die BGAG behält sich das Recht vor, ihre Dienstleistungen, Preise, AGB sowie alle übrigen Konditionen jederzeit zu ändern. Über materiell wesentliche Änderungen der AGB werden die Aktionärinnen, Aktionäre und Mitglieder in geeigneter Form informiert.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Breil/Brigels.

Brigels, Verwaltungsratssitzung vom 15. Dezember 2025

VR Präsident



Alfons Livers

VR Mitglied



Roland Ruckstuhl